

100 Seiten einige Zeugnisse für das politische, wirtschaftliche und geistige Leben des Elsaß im MA zusammenstellt. Obwohl Platz dadurch gespart wurde, daß die Quellenauszüge nur in französischer Übersetzung gegeben werden, ist der Raum zu gering, um dem Studenten oder dem interessierten Laien einen Eindruck von der Bedeutung zu geben, den das Elsaß im MA hatte. Dennoch muß man zugeben, daß die abgedruckten Stücke sehr sorgfältig ausgewählt sind und daß wenigstens die Entwicklung des Städtewesens etwas ausführlicher dokumentiert wurde. Als Quellenlesebuch oder gar als Arbeitsbuch ist der Band jedoch nicht zu verwenden. W. H.

Anglo-Scottish Relations 1174—1328. Some Selected Documents. Edited and translated by E. L. G. S t o n e s, Oxford 1970, Clarendon Press, LV u. 380 S., £ 4. — Diese auf sorgfältigen Studien in englischen Archiven und Bibliotheken beruhende kommentierte Auswahl bietet insgesamt 55 zum großen Teil bisher unzureichend veröffentlichte Texte, die sich hauptsächlich auf die schottische Thronfolgefrage und den schottischen Unabhängigkeitskampf beziehen. Die Sammlung beginnt mit dem Vertrag, den König Wilhelm von Schottland als Gefangener mit Heinrich II. von England abschließen mußte (1174), und endet mit dem zwischen Robert I. und Eduard III. abgeschlossenen Friedensvertrag von Northampton von 1328. In der Einleitung schildert Stones die Hauptzüge der anglo-schottischen Beziehungen während dieses Zeitraums. A. G.

---

Heinrich Appelt, Die *libertas affectandi* des *Privilegium minus*, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25 (1972) S. 135—140, vermehrt und interpretiert die im Mittellateinischen Wörterbuch unter dem Stichwort *affecto* (mit Akkusativ der Sache und Dativ der Person) in der Bedeutung von *tradere* (überlassen, vermachen) gebotenen Beispiele anhand von Texten des 11.—13. Jh. aus dem französischen Sprachgebiet — vorwiegend der Diözese Lüttich — sowie einer in diesem Punkt ganz unbeachtet gebliebenen Urkunde Konrads III. (D.Ko.III.13) und klärt damit den vielerörterten Satz im *Privilegium minus* *Libertatem habeant eundem ducatum affectandi, cuiusque voluerint*, der seiner Vermutung nach von einem vom westlichen Lehenrecht beeinflussten Angehörigen der Reichskanzlei formuliert wurde. Die Hypothese von einer byzantinisch-mittelgriechischen Beeinflussung der Verfügung über das Herzogtum im Falle eines kinderlosen Todes ist somit endgültig widerlegt. A. G.

Diplomata Karolinorum 3. Hg. von Albert Bruckner, Basel 1972, Alkuin-Verlag AG. — Das seit 1969 erscheinende und auf vier Lieferungen veranschlagte Tafelwerk (vgl. DA 26, 251) (Faksimile-Ausgabe der in der Schweiz liegenden originalen Karolinger- und Rudolfinger-Diplome) umfaßt in der vorliegenden Lieferung die Tafeln 63 bis 92 (878 März 24 bis 890). A. G.

J. F. B ö h m e r, Regesta Imperii 4. Ältere Staufer. Dritte Abteilung: Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165(1190)—1197. Nach Johann Friedrich Böhmer neubearbeitet von Gerhard Baaken, Köln - Wien 1972, Böhlau Verlag, XIX u. 347 S., DM 98. — Für die frühe Stauferzeit liegt von den Diplomata bis jetzt Bd. 9 mit den Urkunden Konrads III. vor; die Urkunden Friedrichs I. sind in Bearbeitung. Die Neubearbeitung der Reg.Imp. stand für diesen Zeitraum bisher aus. Mit diesem Band, der nicht zuletzt durch die „entscheidende Ermunterung und Unterstützung“ des damaligen Präsidenten der MGH, Professor Dr. Herbert Grundmann, zustandekam, legt nun die seit 1967 bestehende „Deutsche Kommission für die Bearbeitung der Regesta